

TE Vwgh Beschluss 2014/6/26 2013/21/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §1
AVG §61 Abs1
AVG §63 Abs1
FPG 2005 §55 idF 2011/I/038
FPG 2005 §59 Abs2 idF 2011/I/038
FPG 2005 §67 Abs1 idF 2011/I/038
FPG 2005 §67 Abs2 idF 2011/I/038
FPG 2005 §68 Abs3 idF 2012/I/087
FPG 2005 §70 Abs3 idF 2011/I/038
FPG 2005 §86 Abs3
FPG 2005 §9 Abs2 idF 2012/I/049
VwGG §34 Abs1
VwRallg
1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 61 heute
2. AVG § 61 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 61 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 61 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994

6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Beschwerdesache des D V in W, vertreten durch Dr. Wolfgang Rainer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schwedenplatz 2/74, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 19. Juli 2013, Zl. 1323611/FrB/13, betreffend Aufenthaltsverbot und Durchsetzungsaufschub, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, in der Beschwerdesache des D römisch fünf in W, vertreten durch Dr. Wolfgang Rainer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schwedenplatz 2/74, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 19. Juli 2013, Zl. 1323611/FrB/13, betreffend Aufenthaltsverbot und Durchsetzungsaufschub, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Mit Bescheid vom 19. Juli 2013 erließ die Landespolizeidirektion Wien gegen den Beschwerdeführer, einen rumänischen Staatsangehörigen, gemäß § 67 Abs. 1 und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG ein mit sieben Jahren befristetes Aufenthaltsverbot, schloss gemäß § 68 Abs. 3 FPG die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen diesen Bescheid aus und sprach aus, dass gemäß § 70 Abs. 3 FPG von Amts wegen kein Durchsetzungsaufschub erteilt werde. Mit Bescheid vom 19. Juli 2013 erließ die Landespolizeidirektion Wien gegen den Beschwerdeführer, einen rumänischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 67, Absatz eins, und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG ein mit sieben Jahren befristetes Aufenthaltsverbot, schloss gemäß Paragraph 68, Absatz 3, FPG die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen diesen Bescheid aus und sprach aus, dass gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG von Amts wegen kein Durchsetzungsaufschub erteilt werde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, die nach der Aktenlage noch unerledigt ist.

Lediglich gegen den Ausspruch über den Durchsetzungsaufschub richtet sich außerdem die vorliegende Beschwerde, die sich jedoch als unzulässig erweist.

Vorauszuschicken ist, dass gemäß dem letzten Satz des § 79 Abs. 11 VwGG in der Fassung des BGBl. I Nr. 122/2013 in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren - soweit (wie für den vorliegenden "Altfall") durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, nicht anderes bestimmt ist - die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind. Vorauszuschicken ist, dass gemäß dem letzten Satz des Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim

Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren - soweit (wie für den vorliegenden "Altfall") durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, nicht anderes bestimmt ist - die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in Anbetracht der Erlassung des bekämpften Bescheides im Juli 2013 der gegenständliche Fall auch sonst nach den Regelungen der vor dem 1. Jänner 2014 maßgeblichen Rechtslage zu beurteilen ist.

Der hier bekämpfte Ausspruch der Landespolizeidirektion Wien über die Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubes ist auf § 70 Abs. 3 FPG gegründet. Gemäß dieser Vorschrift ist EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Der hier bekämpfte Ausspruch der Landespolizeidirektion Wien über die Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubes ist auf Paragraph 70, Absatz 3, FPG gegründet. Gemäß dieser Vorschrift ist EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

Bezüglich eines Durchsetzungsaufschubes enthält § 9 Abs. 2 FPG insofern eine verfahrensrechtliche Sonderregelung, als dort normiert wird, dass gegen die Versagung, die Bewilligung und den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes eine Berufung nicht zulässig ist. Dieser Berufungsausschluss kann allerdings, jedenfalls soweit es um die (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach dem dargestellten § 70 Abs. 3 FPG geht, seit Inkrafttreten des FrÄG 2011 nur zum Tragen kommen, wenn gegen die unter einem erlassene aufenthaltsbeendende Maßnahme, auf die sich der Durchsetzungsaufschub bezöge, ihrerseits keine Berufung erhoben wird. Dann soll eine Berufung allein wegen des Durchsetzungsaufschubes nicht zulässig und eine Bekämpfung der (Nicht)Erteilung des Durchsetzungsaufschubes nur durch sofortige Beschwerdeerhebung an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts möglich sein. Das ist insofern unproblematisch, als in diesem Fall nur mehr zu klären ist, ob die mit dem rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Bescheid unveränderbar bejahte Gefährlichkeit des Fremden, sodass gegen ihn eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen werden muss, dergestalt ist, dass es (sogar) der Verweigerung des grundsätzlich zu gewährenden Durchsetzungsaufschubes bedarf. Wird jedoch, wie im vorliegenden Fall, gegen die aufenthaltsbeendende Maßnahme selbst Berufung ergriffen, so hat es im Rahmen der darüber vom unabhängigen Verwaltungssenat zu treffenden Entscheidung (insbesondere) zu einer Neubeurteilung der Gefährlichkeit des betreffenden Fremden zu kommen, wobei auch während des Berufungsverfahrens neu eingetretene Umstände miteinzubeziehen sind. Auch die Frage der (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach § 70 Abs. 3 FPG ist gerade von der Gefährlichkeit des Fremden abhängig. Es kann dem Gesetzgeber auf Basis der Rechtslage des FrÄG 2011 davon ausgehend aber nicht mehr (siehe unten) zugesonnen werden, es solle (will sich der Fremde auch gegen die Nichtgewährung des Durchsetzungsaufschubes wenden) diesbezüglich - fixiert auf die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gegebene Sachlage - seitens des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofes zu einer letztlich nicht mehr auf aktuellen Grundlagen beruhenden endgültigen Entscheidung kommen, wiewohl die Effektivierbarkeit der - sonst neu zu beurteilenden - aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst betroffen ist. Dies könnte nämlich zu nur schwer kompatiblen Ergebnissen führen, wenn sich während des beim unabhängigen Verwaltungssenat in Bezug auf die aufenthaltsbeendende Maßnahme anhängigen Berufungsverfahrens eine für die Beurteilung der Gefährlichkeit des betreffenden Fremden wesentliche Änderung ergeben sollte; sie wäre zwar bei der Frage der Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme an sich, nicht aber bei jener nach dem Eintritt der Durchsetzbarkeit derselben zu berücksichtigen. Bezüglich eines Durchsetzungsaufschubes enthält Paragraph 9, Absatz 2, FPG insofern eine verfahrensrechtliche Sonderregelung, als dort normiert wird, dass gegen die Versagung, die Bewilligung und den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes eine Berufung nicht zulässig ist. Dieser Berufungsausschluss kann allerdings, jedenfalls soweit es um die (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach dem dargestellten Paragraph 70, Absatz 3, FPG geht, seit Inkrafttreten des FrÄG 2011 nur zum Tragen kommen, wenn gegen die unter einem erlassene aufenthaltsbeendende Maßnahme, auf die sich der Durchsetzungsaufschub bezöge, ihrerseits keine Berufung erhoben wird. Dann soll eine Berufung allein wegen des Durchsetzungsaufschubes nicht zulässig und eine Bekämpfung der (Nicht)Erteilung des

Durchsetzungsaufschubes nur durch sofortige Beschwerdeerhebung an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts möglich sein. Das ist insofern unproblematisch, als in diesem Fall nur mehr zu klären ist, ob die mit dem rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Bescheid unveränderbar bejahte Gefährlichkeit des Fremden, sodass gegen ihn eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen werden muss, dergestalt ist, dass es (sogar) der Verweigerung des grundsätzlich zu gewährenden Durchsetzungsaufschubes bedarf. Wird jedoch, wie im vorliegenden Fall, gegen die aufenthaltsbeendende Maßnahme selbst Berufung ergriffen, so hat es im Rahmen der darüber vom unabhängigen Verwaltungssenat zu treffenden Entscheidung (insbesondere) zu einer Neubeurteilung der Gefährlichkeit des betreffenden Fremden zu kommen, wobei auch während des Berufungsverfahrens neu eingetretene Umstände miteinzubeziehen sind. Auch die Frage der (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist gerade von der Gefährlichkeit des Fremden abhängig. Es kann dem Gesetzgeber auf Basis der Rechtslage des FrÄG 2011 davon ausgehend aber nicht mehr (siehe unten) zugesonnen werden, es solle (will sich der Fremde auch gegen die Nichtgewährung des Durchsetzungsaufschubes wenden) diesbezüglich - fixiert auf die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gegebene Sachlage - seitens des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofes zu einer letztlich nicht mehr auf aktuellen Grundlagen beruhenden endgültigen Entscheidung kommen, wiewohl die Effektivierbarkeit der - sonst neu zu beurteilenden - aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst betroffen ist. Dies könnte nämlich zu nur schwer kompatiblen Ergebnissen führen, wenn sich während des beim unabhängigen Verwaltungssenat in Bezug auf die aufenthaltsbeendende Maßnahme anhängigen Berufungsverfahrens eine für die Beurteilung der Gefährlichkeit des betreffenden Fremden wesentliche Änderung ergeben sollte; sie wäre zwar bei der Frage der Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme an sich, nicht aber bei jener nach dem Eintritt der Durchsetzbarkeit derselben zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt daher die Auffassung, dass die erwähnte Anordnung des § 9 Abs. 2 FPG in dem Sinn nunmehr einschränkend zu lesen ist, dass sie - jedenfalls bezogen auf die (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach § 70 Abs. 3 FPG - nur die Erhebung einer abgesonderten Berufung ausschließt. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt daher die Auffassung, dass die erwähnte Anordnung des Paragraph 9, Absatz 2, FPG in dem Sinn nunmehr einschränkend zu lesen ist, dass sie - jedenfalls bezogen auf die (Nicht)Erteilung eines Durchsetzungsaufschubes nach Paragraph 70, Absatz 3, FPG - nur die Erhebung einer abgesonderten Berufung ausschließt.

Zur Rechtslage vor Inkrafttreten des FrÄG 2011 mit 1. Juli 2011 (bezogen auf den damaligen § 86 Abs. 3 FPG, der dem nunmehrigen § 70 Abs. 3 FPG entspricht) sah sich der Verwaltungsgerichtshof zu einer solchen teleologischen Reduktion angesichts des klaren Gesetzeswortlautes nicht in der Lage (siehe das hg. Erkenntnis vom 7. Februar 2008, ZI. 2007/21/0405). Das FrÄG 2011 hat jedoch dergestalt eine Änderung bewirkt, als es - in Umsetzung der Rückführungs-Richtlinie - in Bezug auf die neue aufenthaltsbeendende Maßnahme der Rückkehrentscheidung (samt Einreiseverbot) in § 55 FPG eine Regelung über die "Frist für die freiwillige Ausreise" gebracht hat. Diese Frist kommt der Zielsetzung nach einem Durchsetzungsaufschub gleich (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2013, Zlen. 2012/21/0072 bis 0074, insbesondere Punkt 5.2.2. der Entscheidungsgründe einerseits und das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2012, ZI. 2012/21/0246, andererseits). Gemäß § 59 Abs. 2 FPG (idF des FrÄG 2011) ist gegen die Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 (nur) eine gesonderte Berufung nicht zulässig (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 2012, B 1113/11, und daran anknüpfend den hg. Beschluss vom 16. November 2012, ZI. 2012/21/0235). Der Gesetzgeber ist sich dabei der oben gezeigten Problematik offenbar bewusst gewesen und hat insofern eine praktikable Regelung gefunden. Es kann ihm nicht unterstellt werden, den strukturell mit der Frist für die freiwillige Ausreise übereinstimmenden Durchsetzungsaufschub nach § 70 Abs. 3 FPG, der gleich dem Ausspruch nach § 55 FPG unter einem mit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu ergehen hat, - weiterhin - anders behandeln zu wollen. Eine einschränkende Interpretation des § 9 Abs. 2 FPG im zuvor aufgezeigten Sinn erweist sich damit ab Inkrafttreten des FrÄG 2011 als geboten. In der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde, soweit erkennbar, jedenfalls nicht tragend Gegenteiliges vertreten. [Im Fall des oben erwähnten, die Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubs nach § 70 Abs. 3 FPG betreffenden Erkenntnisses vom 13. Dezember 2012, ZI. 2012/21/0246, war gegen die aufenthaltsbeendende Maßnahme selbst offenbar keine Berufung erhoben worden.] Zur Rechtslage vor Inkrafttreten des FrÄG 2011 mit 1. Juli 2011 (bezogen auf den damaligen Paragraph 86, Absatz 3, FPG, der dem nunmehrigen Paragraph 70, Absatz 3, FPG entspricht) sah sich der Verwaltungsgerichtshof zu einer solchen teleologischen Reduktion angesichts des klaren Gesetzeswortlautes nicht in der Lage (siehe das hg. Erkenntnis vom 7. Februar 2008, ZI. 2007/21/0405). Das FrÄG 2011 hat jedoch dergestalt eine

Änderung bewirkt, als es - in Umsetzung der Rückführungs-Richtlinie - in Bezug auf die neue aufenthaltsbeendende Maßnahme der Rückkehrentscheidung (samt Einreiseverbot) in Paragraph 55, FPG eine Regelung über die "Frist für die freiwillige Ausreise" gebracht hat. Diese Frist kommt der Zielsetzung nach einem Durchsetzungsaufschub gleich vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 16. Mai 2013, Zlen. 2012/21/0072 bis 0074, insbesondere Punkt 5.2.2. der Entscheidungsgründe einerseits und das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2012, Zl. 2012/21/0246, andererseits). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, FPG in der Fassung des FrÄG 2011) ist gegen die Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, (nur) eine gesonderte Berufung nicht zulässig vergleiche , dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 2012, B 1113/11, und daran anknüpfend den hg. Beschluss vom 16. November 2012, Zl. 2012/21/0235). Der Gesetzgeber ist sich dabei der oben gezeigten Problematik offenbar bewusst gewesen und hat insofern eine praktikable Regelung gefunden. Es kann ihm nicht unterstellt werden, den strukturell mit der Frist für die freiwillige Ausreise übereinstimmenden Durchsetzungsaufschub nach Paragraph 70, Absatz 3, FPG, der gleich dem Ausspruch nach Paragraph 55, FPG unter einem mit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu ergehen hat, - weiterhin - anders behandeln zu wollen. Eine einschränkende Interpretation des Paragraph 9, Absatz 2, FPG im zuvor aufgezeigten Sinn erweist sich damit ab Inkrafttreten des FrÄG 2011 als geboten. In der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde, soweit erkennbar, jedenfalls nicht tragend Gegenteiliges vertreten. [Im Fall des oben erwähnten, die Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubs nach Paragraph 70, Absatz 3, FPG betreffenden Erkenntnisses vom 13. Dezember 2012, Zl. 2012/21/0246, war gegen die aufenthaltsbeendende Maßnahme selbst offenbar keine Berufung erhoben worden.]

Dem dargestellten Ergebnis steht nicht entgegen, dass in jenen Fällen, in denen gemäß § 68 Abs. 3 FPG die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt wurde, das oben problematisierte Auseinanderfallen des für die endgültige Gefährlichkeitsbeurteilung maßgeblichen Zeitpunkts (bezüglich aufenthaltsbeendender Maßnahme einerseits und Durchsetzungsaufschub andererseits) an Schärfe verlieren kann. Dem dargestellten Ergebnis steht nicht entgegen, dass in jenen Fällen, in denen gemäß Paragraph 68, Absatz 3, FPG die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt wurde, das oben problematisierte Auseinanderfallen des für die endgültige Gefährlichkeitsbeurteilung maßgeblichen Zeitpunkts (bezüglich aufenthaltsbeendender Maßnahme einerseits und Durchsetzungsaufschub andererseits) an Schärfe verlieren kann.

Nach dem Gesagten ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes die Nichterschöpfung des Instanzenzuges entgegensteht. Daran können weder die in Bezug auf den Ausspruch nach § 70 Abs. 3 FPG im bekämpften Bescheid enthaltene "Weitere Rechtsmittelbelehrung", die in ihrer Allgemeinheit unrichtig ist ("Gemäß § 9 Abs. 2 FPG ist gegen diesen Bescheid eine Berufung nicht zulässig."), noch der unzutreffende Hinweis im Sinn des § 61a AVG über die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts etwas ändern; ein nach dem Gesetz nicht bestehendes Recht auf Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann insoweit nämlich nicht begründet werden (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 16. Mai 2012, Zl. 2012/21/0053). Nach dem Gesagten ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes die Nichterschöpfung des Instanzenzuges entgegensteht. Daran können weder die in Bezug auf den Ausspruch nach Paragraph 70, Absatz 3, FPG im bekämpften Bescheid enthaltene "Weitere Rechtsmittelbelehrung", die in ihrer Allgemeinheit unrichtig ist ("Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, FPG ist gegen diesen Bescheid eine Berufung nicht zulässig."), noch der unzutreffende Hinweis im Sinn des Paragraph 61 a, AVG über die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts etwas ändern; ein nach dem Gesetz nicht bestehendes Recht auf Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann insoweit nämlich nicht begründet werden vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 16. Mai 2012, Zl. 2012/21/0053).

Die Beschwerde war daher wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes - in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat - gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 3, VwGG gebildeten Senat - gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere auf § 51 VwGG, iVm der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Da die belangte Behörde die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet hatte, war dem

zuständigen Rechtsträger der nach der genannten Verordnung dafür vorgesehene Aufwandsatz zuzuerkennen. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere auf Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014 weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Da die belangte Behörde die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet hatte, war dem zuständigen Rechtsträger der nach der genannten Verordnung dafür vorgesehene Aufwandsatz zuzuerkennen.

Wien, am 26. Juni 2014

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung Diverses VwRallg3/5 Instanzenzug Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013210190.X00

Im RIS seit

11.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at